

Sitzung vom 23. Dezember 1992

3988. Anfrage

Die Kantonsräte Roland Brunner, Rheinau, und Markus Eisenlohr, Neftenbach, haben am 5. Oktober 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Derzeit befinden sich grosse Teile der zweispurigen N 4 zwischen der Kantonsgrenze zu Schaffhausen und dem N 1-Anschluss Winterthur im Bau oder im Planungsstadium. Der Zeitpunkt wäre daher günstig, um - ohne erhebliche Mehrkosten - bauliche und polizeiliche Massnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und der Kapazität sowie zugunsten der Umwelt zu planen und zu realisieren.

Erfahrungen auf der N 13 im St. Galler Rheintal (1984: 15 Tote innerhalb von 10 Monaten), aber auch auf der Weinländer N 4 zeigen, dass zweispurige Autostrassen - ohne spezielle Massnahmen - zu gefährlicher Fahrweise verleiten. Gerade am Beispiel der zweispurigen N 13 kann aber aufgezeigt werden, dass sich das Unfallgeschehen auf ein normales Mass reduzieren lässt.

Wir fragen daher den Regierungsrat an:

1. Welche - in der Antwort auf die Anfrage Dr. A. Weidmann, KR Nr. 197/1989, erwähnten - baulichen Massnahmen sind zur Optimierung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der N 4 vorgesehen?
2. Wird die Einführung von Tempo 80 auf dem Abschnitt Schaffhausen-Winterthur geprüft? Diese Massnahme trägt neben einer markanten Reduktion der schweren Unfälle zu we-niger Lärm- und Luftbelastung, zu gedrosseltem Energieverbrauch und zu einer erhöhten Verkehrskapazität auf der N 4 bei.
3. Sind weitere, insbesondere polizeiliche Massnahmen (Radarkontrolle usw.) vorgesehen?
4. Bis zu welchem Zeitpunkt werden welche Schritte ergriffen bzw. realisiert?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Roland Brunner, Rheinau, und Markus Eisenlohr, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Die besonderen Probleme zweispuriger, nicht richtungsgetrennter Autostrassen sind bekannt. Bei der Projektierung und beim Bau der Nationalstrasse N 4 Winterthur-Schaffhausen wird insbesondere auch den mit der Rheintaler N 13 gemachten Erfahrungen Rechnung getragen. Wie in der Beantwortung der Anfrage KR Nr. 197/1989 festgehalten, wird das Verkehrsgeschehen auf dem bestehenden Teilstück der N 4 zwischen Andelfingen und Flurlingen genau beobachtet und das Unfallgeschehen sorgfältig analysiert. Das noch zu bauende Teilstück zwischen Andelfingen und Ohringen wird nach den neuesten Erkenntnissen des Nationalstrassenbaus erstellt. Die Einzelheiten sind in der erwähnten Anfragebeantwortung (Ziffern 4 und 5) aufgeführt. Vorkehren, wie sie die St. Galler Behörden bei der Rheintaler Autostrasse N 13 als Sofortmassnahmen zu treffen hatten (a. a. O., Ziffer 3), sind im Projekt entweder bereits integriert oder infolge anderer Randbedingungen (z. B. anderes Normalprofil) überflüssig.

Gemäss eidgenössischer Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Autostrassen 100 km/h. Ausrüstung und Signalisation der N 4 Winterthur-Schaffhausen entsprechen gemäss eingehender Prüfung der Polizeiorgane den Anforderungen für diese Höchstgeschwindigkeit. Es besteht keinerlei Veranlassung, aus Verkehrssicherheitsgründen eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit ins Auge zu fassen.

Ein entsprechender Entscheid bedürfte im übrigen einer Genehmigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Voraussetzung für die Festlegung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit ist ein Gutachten, das die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit gerade dieser Massnahme feststellt und nicht andere Vorkehren für angezeigt hält.

Geschwindigkeitskontrollen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Überwachung des Strassennetzes und der personellen Möglichkeiten. Das Verkehrsgeschehen wird aber ab der jeweiligen Inbetriebnahme der Teilstücke sorgfältig überwacht und das Unfallgeschehen lückenlos erfasst. Sollte dabei eine negative Entwicklung festgestellt werden, wird in jenem Zeitpunkt entschieden werden, welche geeigneten Massnahmen zu treffen oder zu beantragen sind. Zurzeit besteht dazu kein Anlass.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Dezember 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staats Schreiber
Roggwiller